

## Reglement

### Kurskommission Überbetriebliche Kurse Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (AGS)

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Bern und die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Soziales Bern erlassen gestützt auf den Bildungsplan der Grundbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales folgendes Reglement.

#### A Zweck und Trägerschaft der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)

##### Art. 1 Zweck (gem. BBG)

Die Überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

##### Art. 2 Trägerschaft

Die OdA Gesundheit Bern und die OdA Soziales Bern sind Trägerinnen der Überbetrieblichen Kurse der Grundbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales des Kantons Bern.

#### B Organe

- Vorstand beider OdA (OdA Gesundheit Bern und OdA Soziales Bern)
- Kursanbieterinnen (OdA Gesundheit Bern und OdA Soziales Bern)
- Kurskommission ÜK AGS

##### Art. 3 Aufgaben beider Vorstände

Die Vorstände der OdA Gesundheit Bern und OdA Soziales Bern

- setzen ein Reglement zur Organisation der Überbetrieblichen Kurse der Grundbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) in Kraft.
- setzen eine Kurskommission ein und wählen die Mitglieder.
- genehmigen die Preise für die Überbetrieblichen Kurse.

##### Art. 4 Organisation und Zusammensetzung der Kurskommission ÜK AGS

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Kurskommission mit maximal 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreter/innen Arbeitswelt, Versorgungsbereiche Akut, Langzeit, Spitex, Reha (OdA Gesundheit Bern)
- 2 Vertreter/innen Arbeitswelt, Behindertenbereich (OdA Soziales Bern)

Die Kurskommission entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Den Vertreter/innen der OdA Soziales Bern wird bei einem Mehr der Vertreter/innen des Gesundheitsbereiches ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Kurskommission eingeräumt.

Folgende Mitglieder sind in der Kurskommission mit beratender Stimme vertreten:

- Leiter/in ÜK der OdA Gesundheit Bern
- Leiter/in ÜK der OdA Soziales Bern
- 1 Vertretung der Berufsfachschule
- 1 Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Bern

<sup>3</sup> Im Auftrag beider Vorstände rekrutieren die Kursanbieterinnen die Vertreter/innen aus der Arbeitswelt für die Besetzung der Kurskommission. Die Mitglieder der Kurskommission werden durch die jeweiligen Vorstände der OdA für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die Kurskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

<sup>5</sup> Die Kurskommission versammelt sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung der / des Vorsitzenden oder wenn dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt wird.

<sup>6</sup> Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren gefällt werden. Der / die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Die Sitzungen werden von den ÜK-Leitungen in Zusammenarbeit mit der / dem Vorsitzenden vorbereitet.

<sup>8</sup> Die Sitzungen werden von den Kursanbieterinnen protokolliert. Die Protokolle stehen den Vorständen der OdA Gesundheit Bern und der OdA Soziales Bern zur Einsicht.

## Art. 5 Aufgaben der Kurskommission ÜK AGS

Die Kurskommission

- genehmigt das von den Kursanbieterinnen erarbeitete Kursprogramm sowie relevante Unterlagen im Rahmen der Bildungsverordnung AGS und des Bildungsplans.
- erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse.
- definiert und aktualisiert periodisch die Qualitätsstandards für die Kurse.
- überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen vor. Kommissionsmitglieder besuchen im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe die Kurse zur Überprüfung der Qualität.

## Art. 6 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die OdA Gesundheit Bern und die OdA Soziales Bern zahlen den Mitgliedern ein Sitzungsgeld aus. Die Entschädigung richtet sich nach dem Spesenreglement. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die beratenden Mitglieder.

Für eine starke Bildung

Art. 7 Aufgaben der Kursanbieterinnen

Die Kursanbieterinnen

- stimmen im Rahmen der nationalen Vorgaben die Bildungsinhalte der Überbetrieblichen Kurse inhaltlich und zeitlich mit den Berufsfachschulen und Lehrbetrieben ab.
- erlassen die Kursausschreibungen bzw. die Kursaufgebote.
- erfüllen die Bedingungen und die Qualitätsstandards zur Durchführung der Kurse.
- erarbeiten das Kursprogramm für die Überbetrieblichen Kurse.
- setzen Berufsbildner/innen ÜK ein, welche die gesetzlichen Anforderungen nach BBG Art. 45 und BBV Art. 45 und 47 allfällige zusätzliche Qualitätsanforderungen der Kurskommission erfüllen.
- stellen die Infrastruktur und das Kursmaterial zur Verfügung.
- bereiten die Kurse vor.
- führen die Kurse durch.
- halten die Qualitätsstandards ein.
- führen Kursevaluationen durch und entwickeln die Kurse weiter.
- berechnen die Preise für die Kurse pro lernende Person und Tag zuhanden der Vorstände.
- definieren die Zahlungsabläufe.
- erstellen das ÜK-Budget.
- integrieren den Bereich ÜK korrekt in der Gesamtjahresrechnung des jeweiligen Kursanbieters
- integrieren den Beitrag ÜK adäquat in den Jahresberichten der jeweiligen Kursanbieter.

**C Schlussbestimmung**

Art. 8 In Kraft treten

Die Vorstände (Oda Gesundheit Bern und Oda Soziales Bern) haben das Reglement per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Oda Gesundheit Bern



Rahel Gmür  
Präsidentin



André Pfanner-Meyer  
Geschäftsführer

Oda Soziales Bern



Suzanne Jaquemet  
Präsidentin



Beat Zobrist  
Geschäftsführer